

Amtsgericht Bad Dürkheim

Abteilung Vollstreckungssachen
(Immobilien)

Az.: 1 K 13/24



Bad Dürkheim, 07.05.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 15.07.2025	09:00 Uhr	7, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Dürkheim, Seebacher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Grethen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Grethen	609/3	Gebäude- und Freifläche Hausener Weg 27	466	1457 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Anbau, Garage und Schuppen.

Baujahr: ca. 1964 (gemäß Bauakte vor 1953 mit Erweiterung um 1953 & 1987)

Energieausweis liegt nicht vor.

EG: Diele, Schlafzimmer, Waschraum, WV, Wohnzimmer, Bad, Küche, Esszimmer

OG: Flur, Kinderzimmer, Bad, Flur 2, Abstellkammer, Schlafzimmer, Kammer neu, Küche, Wohnzimmer

DG: ohne Angaben, kein Grundriss vorliegend

Keller: nicht besichtigt (soweit erkennbar nicht vorhanden)

Das Objekt konnte bei der Besichtigung nur stark eingeschränkt in Augenschein genommen werden. Das Gebäude steht seit längerer Zeit leer. Nahezu alle Gewerke erscheinen überaltert oder schadhaft.

Es sind umfassende Modernisierungsmaßnahmen notwendig.

Die Festsetzungen trifft der Bebauungsplan "XIV Hausen".

Alle Angaben ohne Gewähr!

Verkehrswert:

130.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Rhein-Hardt (Tel.: 06322/937-30883)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Amtsgericht Bad Dürkheim
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)